

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/2/6-2024

Betreff: Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit b NÖ Raumordnungsgesetz 2014, Steinschlaggefährdete Flächen („Reisperbachtal“)

Gemäß §26 Abs.2 lit b NÖ ROG 2014 besteht die Verpflichtung zur Erlassung einer Bausperre, wenn als Bauland gewidmete und unbebaute Flächen von einer Gefährdung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 bedroht sind. Zu den Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 zählen unter anderem Flächen, *die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, die eine ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes aufweisen oder deren Grundwasserhöchststand über dem Geländeniveau liegt und die rutsch-, bruch-, steinschlag-, wildbach- oder lawinengefährdet sind [...].*

Für das entlang des Reisperbaches liegende Grundstück Nr. 1047/2, KG Stein liegt ein Schreiben der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Geologischer Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. März 2024 vor, wonach eine Steinschlaggefahr für den westlichen Teil des Grundstückes nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist daher eine Bausperre zu erlassen.

Im nächsten Schritt ist die Einholung eines geologischen Gutachtens zur Abklärung der Steinschlaggefahr und der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen beabsichtigt.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 24. April 2024 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

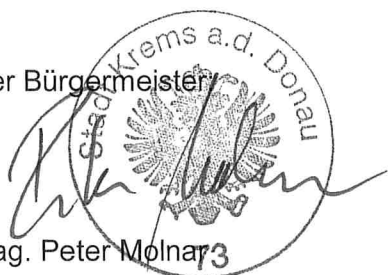
§1 Gemäß § 26 Abs.2 lit b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in der geltenden Fassung ist für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 (Anmerkung: § 15 Abs. 3 Z 3 – Flächen die [...] steinschlaggefährdet [...]) bedroht sind, eine Bausperre zu erlassen.

Die Bausperre wird entsprechend der Plandarstellung (KS-Ste-156/2/5-2024) für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1047/2, KG Stein erlassen.

Zweck der Bausperre ist die Vermeidung von Schäden durch Steinschlag.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 in der geltenden Fassung, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

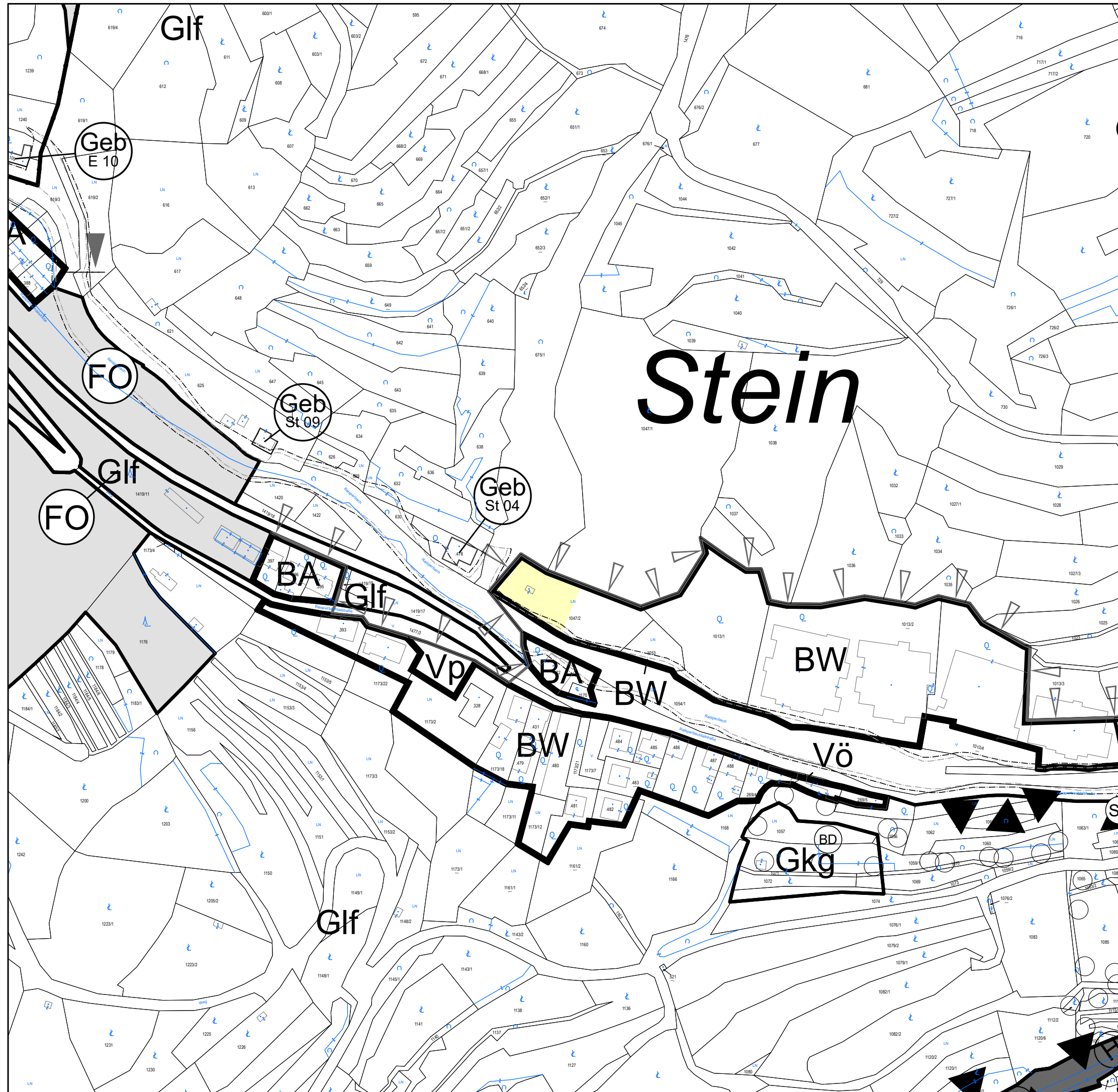


Mag. Peter Molnar

Angeschlagen am: **26.04.2024**

Abgenommen am : **13.05.2024**

Rechtskraft: **26.04.2024**



**Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
STADT KREMS AN DER DONAU**

Bausperre

Beilage 1) zum Gemeinderatsantrag
GZ.: KS-Ste-156/2/4-2024
Bausperre gem. §26 Abs.2 lit b NÖ ROG 2014

Legende:

 Betroffene Teilflächen

KG Stein:
Parz.Nr.:
1047/2

GZ: KS-Ste-156/2/5-2024

Maßstab M 1:2.000

Stand 04.04.2024

DKM Stand: Oktober 2023

PLANVERFASSER:

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems

Tel: 02732/801 401; Fax: 02732/801 90404
stadtentwicklung@krems.gv.at

